

Gemeinde Klein Pampau, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 30.05.2016

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1.1	Landesplanungsbehörde, Kiel 14.12.2015	Von der Aufstellung des o. a. Bauleitplanverfahrens der Gemeinde Klein Pampau habe ich Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zunächst darauf hin, dass ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB hier nicht möglich ist. Die im § 13a Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen - Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung - greifen hier nicht. Nach den hier vorgelegten Unterlagen überplant die Gemeinde eine Fläche im Außenbereich auf der bisher keine bauliche Nutzung stattgefunden hat. Eine Anwendung des § 13a BauGB ist hier nicht möglich. Für eine Weiterführung des Verfahrens im „Normarl-Verfahren“ weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Gemeinde den bestehenden <u>örtlichen</u> Bedarf nachweisen und die in der Gemeinde vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung darlegen muss. Der Aussage unter Ziffer 1.2 der Begründung, es handelt sich hier um eine Nachverdichtung, kann nach den vorgelegten Unterlagen nicht gefolgt werden.	Die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen, ist allerdings im vorliegenden Fall nicht nachvollziehbar, da die überplante Fläche <u>nicht im Außenbereich</u> liegt. Wie auch in der Begründung beschrieben, besteht für den Bereich bereits seit dem 09.06.2012 ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Innerhalb dieses B-Planes sind die meisten Grundstücke bereits bebaut. Die Gemeinde Klein Pampau möchte sich für die zukünftige bauliche Entwicklung lediglich die Option einer Entwicklung der nördlich angrenzenden Flächen offenhalten. Die jetzt überplante Fläche ist die einzige, die noch für eine Erschließung des rückwärtigen Bereiches zur Verfügung steht. Diesen Sachverhalt hat die Landesplanungsbehörde offensichtlich übersehen.
1.2	Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur	Aus der Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft – Behandlung und Beseitigung v. Abwasser.</u> (Frau Mannes, Tel.: 409)	

Gemeinde Klein Pampau, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 30.05.2016

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	02.06.2015	Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)</u> Grundsätzlich bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die Verkleinerung der beiden Baufenster. Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass nördlich des B-Plan 6 in einem Abstand von ca. 130 m die Kläranlage der Gemeinde Klein Pampau liegt, sodass die evtl. bauliche Entwicklung im nördlichen Bereich unter Einfluss durch die Kläranlage gerät: Geräusch- und evtl. Geruchsbelästigung! <u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u> Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen: 1. Ziel und Zweck der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans ist eine Verkleinerung der beiden nordöstlichen Baufenster zu Gunsten einer Erschließung für den rückwärtigen Bereich. Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 als Teil einer größeren Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung nördlich der Straße „Hasenböge“ dar. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht der Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, die Planung verwundert jedoch vor dem Hintergrund der nur wenige Jahre zurückliegenden Ausführungen unter Punkt 4 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6: <i>“Eine zukünftige Bebauung des Wiesegrundstücks im Anschluss an die Änderungsfläche ist nicht geplant, die gemeindliche Bebauung in nördlicher Richtung soll mit dieser Änderungsfläche endgültig abgeschlossen werden.”</i>	Die Stellungnahmen des Fachdienstes Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Verwunderung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat jedoch zwischenzeitlich überlegt, sich eine spätere mögliche Erweiterungsoption dennoch offen zu lassen und hat dies auch im Vorwege mit dem Kreis abgestimmt.

Gemeinde Klein Pampau, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 30.05.2016

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans waren im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für die Entwicklung der im Landschaftsplan dargestellten Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung Planungsmöglichkeiten zu prüfen, die den Knick nördlich „Hasenböge“ deutlich weniger als bei Umsetzung einer einreihigen, Straßen begleitenden Bebauung beeinträchtigt hätten. Knicks gehören nach § 30 (2) BNatSchG i. V. mit § 21 (1) LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten. Für die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Knicks ist eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG erforderlich. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG für die Beseitigung von 30 m Knick wurde nach verschiedenen Abstimmungsgesprächen im Rahmen der Ursprungsplanung schließlich in Aussicht gestellt. Eine Vermeidung von zusätzlichen Knickdurchbrüchen konnte deshalb nicht erreicht werden, weil die Gemeinde eine zweite Baureihe hier dauerhaft ausgeschlossen hatte. Für die Anlage von Zufahrten sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde inzwischen 5 Knickdurchbrüche in der Breite von jeweils ca. 6,00 m ohne eine erforderliche Genehmigung hergestellt worden. <u>In diesem Zusammenhang er-</u>	Im Zusammenhang mit der bisher nicht erteilten Genehmigung für die einzelnen Knickdurchbrüche ist inzwischen eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die Gemeinde wird in dem Zusammenhang folgende Maßnahmen einleiten: - Der Gehölzstreifen an der Nordgrenze des Plangebietes wird im Herbst 2016 (nach Flächenverkauf) angelegt und bepflanzt. - Die Knickschutzstreifen werden entsprechend der Vorgaben im B-Plan freigehalten und gepflegt.

Gemeinde Klein Pampau, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 30.05.2016

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<u>warte ich nunmehr kurzfristig einen Bericht über die fachgerechte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme für die Beseitigung der Knickabschnitte, mit einigen aussagekräftigen Fotos.</u> 2. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 sollte die Gemeinde darüber hinaus zum Anlass nehmen, die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt zu überprüfen (Erhaltung von vorhandenen Bäumen, Anpflanzung eines Laubgehölz - Streifens als Ortsrandeingrünung, Stilllegung eines 8 m breiten Schutzstreifens entlang des Ziegeleigrabens und Abgrenzung mit einer Holzpflandreihe). Ich bitte, mir auch hierüber zu berichten.	- Die Ausgleichsfläche (Extensivgrünland) wird umgehend entsprechend der Vorgaben im B-Plan angelegt und gepflegt. - Die Knickneuanlage wird mit Wall hergestellt und zweireihig bepflanzt. Das bedeutet, die vorhandenen Pflanzen werden entfernt, der Knickwall wird zeitnah aufgeschüttet, damit er sich noch setzen kann, bevor im Herbst 2016 neu gepflanzt wird. - Nach Abstimmung mit der UNB ist ein Antrag auf Knickbeseitigung ausnahmsweise entbehrlich, da vorgesehen ist, den Knick zeitnah und ordnungsgemäß herzustellen. Der Anregung wird gefolgt. Die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden inzwischen insgesamt überprüft. Die vorgesehenen Maßnahmen werden entsprechend zeitnah umgesetzt.
1.3	Archäologisches Landesamt, Schleswig, 03.12.2015	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Gemeinde Klein Pampau, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 30.05.2016

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
1.4	Deutsche Telekom Lüneburg 06.01.2016	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.